

84. Die Arbeit von M. Buchner, 'Die Reichslehenstaxen vor dem Erlass der Goldenen Bulle' (Histor. Jahrbuch 1910, S. 1 ff.) will dartun, dass diese Taxen vor dem Erlass der Goldenen Bulle nur von geistlichen Fürsten an die Hofbeamten gezahlt wurden, und dass ihr Ursprung im Spolienrecht zu suchen ist. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr stand nach B. in Deutschland und Frankreich schon seit dem 12. Jh. fest.
M. Kr.

85. Ueber 'die Besitzungen, Lehen und Vasallen des Erzstifts Magdeburg in der Altmark' handelt W. Zahn in den Geschichtsbl. für Stadt und Land Magdeburg XLIV, 126—160 (1909).
E. P.

86. H. Eckert behandelt in seinem Buche 'Die Krämer in süddeutschen Städten bis zum Ausgang des Mittelalters' (Abhandlungen z. mittleren und neueren Geschichte, herausgegeben von Below, Finke und Meinecke, Heft 16) auf Grund der Verhältnisse in Augsburg, Ulm, Strassburg und Worms das erste Auftreten, die Namen, das Zunftwesen und den handelstechnischen Betrieb dieses Gewerbes.
M. Kr.

87. In der Festgabe der Tübinger Juristenfakultät für F. v. Thudichum führt S. Rietschel in steter Polemik gegen Flamms Erörterungen (in den Mitteil. d. Inst. f. Oesterr. Geschichtsf. XXVIII, 401 ff.) aus, dass das Gründungsprivileg des Zähringers Konrad von 1120 für Freiburg i. Br. am Ende des 12. oder zu Beginn des 13. Jh. und jedenfalls vor dem Aussterben der Zähringer (1218) durch Zusätze erweitert wurde. Dieser erweiterte Text ist im Lagerbuche des Klosters Thennenbach von 1341 erhalten. In der Zeit von ca. 1220—1240 entstand unter Benutzung des bisher vorliegenden Wortlautes eine Stadtrechtsaufzeichnung, die bei Stadtrechtsverleihungen, namentlich bei Bewidmung von Bremgarten (ca. 1258), benutzt wurde. 1272—1275 ist dann ein Stadttrotel als angebliche Urkunde Herzog Bertholds III. gefälscht worden. Am Schlusse gibt R. die hier genannten Texte in übersichtlicher Ausgabe wieder. Zu diesen Ergebnissen ist nun die kritische Besprechung von K. Beyerle (Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XXX, 408 ff.) heranzuziehen.
H. H.

88. In den Abhandlungen zum schweizerischen Recht, herausg. von M. Gmür, Heft XXV gibt F. E. Welte Bei-